

nicht, weil die Wirkung nicht vollkommener sein kann als ihre Ursache: ein ungewisses und zweifelhaftes Gesetz kann keine gewisse und zweifellose Verpflichtung bewirken. Wir vermögen also aus der natürlichen Sitten- und Rechtsordnung zu erkennen, daß es nicht Gottes Wille ist, den Menschen zur Beobachtung eines zweifelhaften Gesetzes zu verpflichten. Fassen wir die andere Seite in's Auge, so kann das Gesetz durch sich allein den menschlichen Willen nicht binden; es kann nur durch das Erkenntnißvermögen die bindende Kraft, die ihm innewohnt, auf den Willen ausüben; erst das erkannte Gesetz verpflichtet den menschlichen Willen. Es liegt in der von Gott getroffenen Einrichtung der Natur, daß der Wille in seiner Thätigkeit von der Erkenntniß des Geistes abhängt; Gott will also nicht, daß der menschliche Wille verpflichtet sei, so lange der Verstand das Vorhandensein der Pflicht nicht erkennt und dem Willen vorhält. Man kann aber nicht sagen, daß der Verstand das Gesetz und die Verpflichtung erkennt, so lange er an ihrem Vorhandensein mit Grund zweifeln muß. Niemand behauptet, etwas zu wissen oder zu erkennen, so lange er daran zweifelt; nur gewisses Erkennen ist wirkliches Erkennen. Wer am Vorhandensein eines Gesetzes zweifelt, erkennt den Zweifel und die Pflicht, nach der Wahrheit, d. h. nach dem Dasein des Gesetzes zu forschen; das Gesetz selbst erkennt er erst dann, wenn sich gegen dessen Vorhandensein kein begründeter Zweifel mehr erhebt. Darum sagt der hl. Thomas so kurz und treffend: *Nullus ligatur per praecceptum aliquod nisi mediante scientia illius praeccepti* (De verit. q. 17, a. 3). Also auch auf diesem Wege gelangt man zum Schlusse, daß ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichtet. Man hat gegen den Probabilismus nicht selten den Tadel erhoben, daß er die menschliche Freiheit dem göttlichen Gesetze und, zum Verderben der Sitten, den menschlichen Willen dem Willen Gottes vorziehe. Wäre dieser Vorwurf berechtigt, so genügte er allein, um den Probabilismus zu vernichten. Aus den obigen Erörterungen ist jedoch ersichtlich, daß es sich beim Probabilismus nicht darum handelt, ob geschöpflicher Wille dem göttlichen Willen vorgehe, sondern darum, ob Gott wolle, daß bei zweifelhafter Verpflichtung die Freiheit gewahrt oder vom Gesetze beschränkt werde.

b. Der Auctoritätsbeweis kann auf mehrfache Art geführt werden. Man kann sich auf das Ansehen der Theologen berufen, welche dieses System in ihren Werken bewiesen und vertheidigt haben. Da die bei Weitem größere Mehrzahl aller Moraltheologen in allen Jahrhunderten dem Probabilismus huldigt, fällt dieser Beweis zu Gunsten des Systems schon schwer in's Gewicht, wenn er auch für sich allein nicht hinreichen würde, einen vollkommen überzeugenden Auctoritätsbeweis abzugeben. Man kann sich ferner auf das Ansehen der Kirche berufen, die das System entweder stillschweigend durch ihre Handlungsweise oder ausdrücklich durch feierliche Erklärungen gebilligt und gutgeheißen hat.

Wenn die Kirche mit ihrem Ansehen für das System eintritt, so haben wir darin allerdings einen für jeden Katholiken ganz entscheidenden und überzeugenden Auctoritätsbeweis. Denn es ist geradezu undenkbar, daß die Kirche in Rücksicht auf die ihr von Gott gewordene Aufgabe einen so folgenschweren und unheilvollen, geradezu sittenverderbenden Irrthum, wie es ein falsches Moralsystem wäre, in ihrem Schoße dulden, geschweige denn gutheißen könnte. Der Anschlag und die Verbreitung, welche der Probabilismus unter den katholischen Theologen gefunden hat, und die stillschweigende Guttheilung der Kirche in Bezug auf dieses System ergibt sich aus der unten folgenden Geschichte des Probabilismus. Die Beweiskraft aber, die darin liegt, drückt der hl. Alfons (Dissort. 1755) mit diesen Worten aus: „Wenn die mildere Ansicht (das probabilistische Princip) falsch wäre, hätten sie die Gelehrten nicht allenthalben aufgenommen, wie es thatächlich geschehen ist, oder wenigstens hätte die Kirche sie nicht gebuldet. Diese hätte nie zugegeben, daß die Seelen ganz allgemein, von blinden Führern getäuscht, diesen Weg des Verderbens, wie ihn die Gegner nennen, betreten würden.“ Eine ausdrückliche Billigung des Probabilismus seitens der Kirche besigen wir allerdings nicht, allein in der Approbation der moraltheologischen Werke des hl. Alfons ist eine solche so klar und unzweideutig enthalten, daß man ohne Gefahr des Irrthums behaupten kann, der jahrhundertlang dauernde Streit über das richtige Moralsystem sei nunmehr durch eine feierliche Erklärung abgeschlossen. Unter den mehrfachen Rundgebungen der Kirche zu Gunsten der Schriften des hl. Alfons ist für unsern Zweck diejenige von besonderer Bedeutung, welche ausspricht, daß jeder Beichtvater bei der Verwaltung des Bußsacramentes alle Meinungen des hl. Alfons mit ruhigem Gewissen befolgen könne. Das Hauptgewicht ist in unserer Frage nicht auf die Approbation zu legen, welche dem probabilistischen Principe zu Theil wurde, wie es der Heilige in seinem *Systema morale* formulirt hat. Von diesem gilt, als Lehrsatz betrachtet, was von allen anderen Einzelansichten des Heiligen gesagt werden muß: Man kann sie annehmen und befolgen, jedoch so, daß die Ansichten anderer Theologen ihre Berechtigung nicht verlieren. Entscheidend ist diejenige Erklärung, der zufolge alle Ansichten des Heiligen im Gewissen als sicher gelten können. Denn die Ansichten, die in ihrer Gesamtheit als sicher bezeichnet werden, können nur durch Anwendung eines wahren und richtigen Principes gewonnen sein. Das probabilistische Princip, das der Moraltheologie des hl. Alfons zu Grunde liegt und auf welchem dieselbe aufgebaut ist, muß demnach richtig und wahr sein. Die Berechtigung, die Erklärung der Kirche zu Gunsten des probabilistischen Principes geltend zu machen, wird anscheinend durch den Streit über das Moralsystem des hl. Alfons in Frage gestellt; aber auch nur anscheinend. Man kann hier ganz davon absehen, ob der